

Gemeindeverband Lyssbach
p.A. Herrn Grossrat Fritz Ruchti
Präsident
Rosengasse 1
3256 Seewil

1334

13. August 2008 BVE C

Finanzierung Hochwasserschutz Lyss

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren



Für Ihren Brief vom 30. Mai 2008 betreffend Finanzierung des Projektes „Hochwasserschutz Lyss“ danken wir Ihnen.

Lyss war in den letzten Jahren immer wieder von sehr gravierenden Hochwasserereignissen betroffen. Diese haben grosses Leid und beträchtliche wirtschaftlichen Schäden verursacht. Für den Regierungsrat hat deshalb ein rascher und umfassender Hochwasserschutz für Lyss eine sehr hohe Dringlichkeit und Wichtigkeit. Der Regierungsrat versichert Ihnen die grundsätzliche Unterstützung des Kantons in dieser prioritären Sache.

Zu Ihren Fragen zur Finanzierung des Vorhabens nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Finanzierungsvorgehen

Gestützt auf die mit dem Gemeindeverband Lyssbach abgeschlossene Vereinbarung wird der Kanton Bern voraussichtlich Bauherr des Hochwasserschutzstollens sein. Aus diesem Grund wird der Regierungsrat dem Grossen Rat den erforderlichen Bruttokredit zum Beschluss beantragen. Der Bund und der Gemeindeverband Lyssbach werden sich daran beteiligen. Dieses Vorgehen hat zur Folge, dass der Kanton mit dem Bund die Zahlung der Bundesbeiträge regelt. Der Gemeindeverband selbst muss sich nicht um die Bundesbeiträge kümmern. Somit ist sichergestellt, dass der Bau des Hochwasserschutzstollens auch dann fristgerecht erfolgen kann, wenn der Bund seine Beiträge nicht zeitgerecht ausbezahlen sollte.

Voraussichtliche Kosten / jährliche Tranchen

Die Kosten für den Hochwasserstollen werden sich aus heutiger Sicht auf ca. 42 Mio. Franken (inkl. MwSt.) belaufen. Nähere Kostenangaben sind erst möglich, wenn die Unternehmerofferten Ende September 2008 ausgewertet sind. Gemäss den NFA-Grundsätzen werden Bund und Kanton das Vorhaben mit insgesamt rund 60-80 Prozent der Kosten unterstützen. Die Gemeindebeiträge werden dem Gemeindeverband Lyssbach - dem Baufortschritt entsprechend - in mehreren über das Jahr verteilte Tranchen in Rechnung gestellt werden.

Erstreckung der Zahlungsfrist der Kostenanteile des Gemeindeverbands resp. der Gemeinden

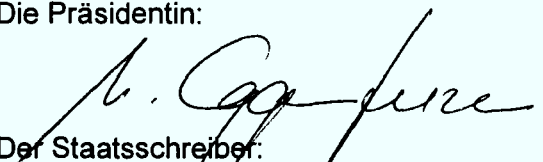
Grundsätzlich ist es möglich, dass der Kanton dem Lyssbachverband, resp. den Gemeinden die Zahlungsfristen für die Bezahlung der Gemeindebeiträge erstreckt. Dies würde in einem Zahlungsplan geregelt. Dem Lyssbachverband resp. den Gemeinden würden in diesem Fall zusätzlich zu den ordentlichen Kostenanteilen auch die dem Kanton anfallenden Zinskosten in Rechnung gestellt. Falls es notwendig wird, ist der Kanton bereit, zu gegebener Zeit eine solche Erstreckung der Zahlungsfristen zu prüfen. Allerdings kann es für den Gemeindeverband resp. die Gemeinden unter Umständen vorteilhafter sein, die Gemeindebeiträge entsprechend dem Baufortschritt zu bezahlen und das notwendige Kapital auf dem Markt zu günstigeren Konditionen zu beschaffen.

Der federführende Oberingenieurkreis III des Tiefbauamts des Kantons Bern wird Ihnen zu gegebener Zeit die aktuellsten Kostenschätzungen zustellen und steht Ihnen auch sonst für weitere Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:



Der Staatsschreiber:



Kopie an:

- Gemeindeverband Lyssbach, Herr Jörg Eberle, Präsident der Delegiertenversammlung, Brunnacher 34, 3257 Grossaffoltern
- Kantonales Tiefbauamt, Zentrale, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Kantonales Tiefbauamt, Oberingenieurkreis III, Spitalstrasse 20, 2501 Biel